

Leiharbeitnehmer

ist der [Arbeitnehmer](#), der von seinem [Arbeitgeber](#) (Verleiher) zur (vorübergehenden) Arbeitsleistung an einen anderen [Unternehmer](#) (Entleiher) überlassen wird. (BAG v. 8.11.1978, DB 1983, 2420)

Dabei wird zwischen gewerbsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung unterschieden. Nach der ständigen Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts ist danach abzugrenzen, ob der Verleiher sich seinem eigentlichen Geschäftsbereich nach mit der gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitskräften an Dritte beschäftigt oder ob dies nur ausnahmsweise im Rahmen seines sonstigen Geschäftsbetriebes geschieht. (BAG v. 10.02.1977)